



Richtlinien des Elternbeirats für Zuschüsse zu Fahrten bei finanzieller Notlage

Auf keinen Fall soll einem Kind aus finanziellen Gründen die Teilnahme an einer Schulfahrt verwehrt werden!

1. Grundsatz

Der Elternbeirat kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse zu den Kosten einer Schulfahrt gewähren, wenn die Kinder und deren Eltern finanziell nicht in der Lage sind, diese allein aufzubringen.

Die Zuschüsse werden aus den Elternspenden finanziert. Wir als Elternbeirat sind den Eltern gegenüber verpflichtet, im Interesse aller Schülerinnen und Schüler umsichtig mit den uns anvertrauten Geldern umzugehen. Ein individueller Zuschuss kann daher nur dann gewährt werden, wenn eine finanzielle Bedürftigkeit des Antragstellers vorliegt und nicht bereits durch eine andere Stelle ein Zuschuss gewährt wurde.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschussleistung. Vielmehr steht diese in jedem Einzelfall im Ermessen des Elternbeirats. Der Elternbeirat kann Maximalbeträge für die jeweilige Fahrt festlegen. Ein Zuschuss in Höhe von mehr als der Hälfte der zu erwartenden Kosten ist nicht üblich.

Zuschüsse setzen eine Beantragung in Form des unter 3. beschriebenen Verfahrens voraus. Anträge sind zu stellen, sobald der Zuschussbedarf erkannt wird, immer und ausnahmslos aber vor Fahrtantritt. Zuschüsse werden ausschließlich unbar geleistet und grundsätzlich auf das jeweilige Fahrtenkonto der Schule überwiesen.

Die Mitglieder des Elternbeirats sind über Informationen im Zusammenhang mit der Beantragung und Gewährung solcher Zuschüsse – auch über ihre Amtszeit hinaus – zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Fehlender Eintritt anderer Leistungsträger

Individuelle Fahrtenzuschüsse des Elternbeirats setzen voraus, dass der/die Antragsteller hierfür keine ausreichende Unterhaltsleistung erhalten kann, insbesondere durch einen etwa vorhandenen weiteren Unterhaltspflichtigen für das betroffene Kind, und dass auch keine anderen Leistungen, insbesondere nach dem sog. Bildungspaket möglich sind.

Das Bildungspaket betrifft Bezieher von Arbeitslosengeld II (=Hartz IV), Sozialhilfe, Wohngeld, Kindergeldzuschuss sowie von Leistungen nach dem AsylbLG.

Alle Genannten erhalten als Pflichtleistung Kostenerstattung für mehrtägige Schulfahrten vom zuständigen Leistungsträger. Der Anspruch besteht neben der monatlichen Pauschale! Es wird Hilfe in Höhe der verpflichtend anfallenden Kosten gewährt, sofern der Antrag rechtzeitig vor Fälligkeit beziehungsweise Bezahlung der Kosten gestellt wurde. Stellen Sie also Ihren Antrag bei der zuständigen Behörde sofort, nachdem die Schule Zeitpunkt und Kosten bekannt gegeben hat, **leisten Sie vor Antragstellung keine Zahlungen**, und stellen Sie auch diesen Antrag auf keinen Fall erst nach der Fahrt!

Der Elternbeirat bittet um Information, falls Anträge auf Zuschüsse zu Klassenfahrten von den zuständigen Leistungsträgern nicht angenommen oder mit Hinweis auf Hilfe durch den Elternbeirat zurückgewiesen werden sollten.

3. Antrag auf Leistungen des Elternbeirats

Soweit keine der vorgenannten Leistungen zur Klassenfahrt erfolgen, kann ein Antrag auf Zuschuss durch den Elternbeirat mit dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Elternbeirat gestellt werden. Formlose Anträge sind nicht ausreichend, weil eine Prüfung der Zuschussvoraussetzungen dann nicht möglich ist.

Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor Beginn der Klassenfahrt dem Elternbeirat zugehen (Abgabe im Sekretariat oder Zugang bei der/dem Vorsitzenden des Elternbeirats, am besten an Elternbeirat@Leopoldinum-Passau.de).

Sollte über Ihren Antrag auf öffentliche Leistungen noch nicht entschieden sein, geben Sie dies bitte bei Antragstellung beim Elternbeirat an; eine Zuschusszusage des Elternbeirats steht dann unter dem Vorbehalt, dass Sie endgültig keine öffentlichen Leistungen erhalten.

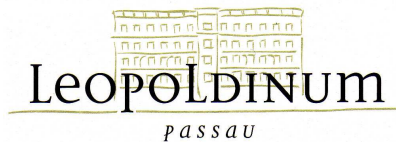
Eine gleichzeitige Antragstellung beim Verein der Freunde und Förderer am Gymnasium Leopoldinum oder der Joseph-Nothhaft-Stiftung (Austausch mit englischsprachigen Ländern) ist nicht erforderlich. Soweit solche Leistungen möglich sind, gibt der Elternbeirat den Antrag an diese Institutionen weiter; deren Vorständen bestehen ebenfalls ausschließlich aus zur Verschwiegenheit verpflichteten Lehrkräften und Elternbeiräten.

Nur bei Abschluss-Studienfahrten der Q 11 („Abiturfahrt“) kann zugleich über die Schulleitung ein Antrag auf Unterstützung durch die **Oskar-Karl-Forster-Stiftung** gestellt werden, die für bedürftige Schüler an Gymnasien in Bayern einmalige Beihilfen für die Teilnahme an Lehr- und Studienfahrten gewähren kann, wenn diese als schulische Veranstaltungen in Zusammenhang mit einem einschlägigen Unterricht stehen.

Bitte füllen Sie das Formblatt vollständig aus und fügen Sie Ihrem Antrag das Informationsblatt der Schule für die Fahrt bei, aus dem die Kosten und die Bankverbindung hervorgehen.

4. Benachrichtigung der Schule

Bitte benachrichtigen Sie immer die zuständige Lehrkraft, wenn Sie wegen Anträgen an Behörden oder den Elternbeirat fällige Zahlungen nicht pünktlich leisten können!



Antrag auf Leistung eines Fahrtenzuschusses durch den Elternbeirat

Für die Schülerin/den Schüler Klasse:
wird ein Zuschuss beantragt für

- die Klassenfahrt nach
- die Wintersportwoche
- die Abi-/Studienfahrt nach
- folgende Fahrt

Datum von bis

Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten lt. Schulrundschriften: EUR.

Uns/mir würde ein Zuschuss von EUR helfen.

Antragsteller: beide Eltern / Vater / Mutter

Vorname/n:

Name/n:

Straße/n:

PLZ, Ort/e

Telefon:

E-Mail:

Zahl der zu versorgenden Kinder:

Wir versichern/ich versichere, dass wir/ich keine Regelleistungen nach folgenden Vorschriften erhalten:

Arbeitslosengeld II (=Hartz IV), Sozialhilfe, Wohngeld, Kindergeldzuschuss, Leistungen nach dem AsylbLG.

* **Wir/Ich versichern/e, dass wir/ich keinen Zuschuss zu den Kosten der Fahrt aus den vorstehend genannten oder anderen öffentlichen Geldern erhalte(n).**

* **Über unseren/meinen Antrag auf Zuschuss aus den vorstehend genannten oder anderen öffentlichen Geldern ist noch nicht entschieden; wir/ich werde(n) eine etwaige Bewilligung dem Elternbeirat unaufgefordert umgehend mitteilen.**

Bei nur einem Antragsteller:

- o* Der weitere Sorgeberechtigte oder Unterhaltspflichtige kann eine Teilzahlung in Höhe von € leisten; ich versichere, dass ich ihn aufgefordert habe, die Kosten zu übernehmen.
- o* Der weitere Sorgeberechtigte oder Unterhaltspflichtige kann keine Teilzahlung leisten; ich versichere, dass ich ihn aufgefordert habe, die Kosten ganz oder teilweise zu übernehmen.
- o* Ich versichere, dass kein weiterer Sorgeberechtigter oder Unterhaltspflichtiger vorhanden ist.

Bei „Abitur-“Fahrten:

- o* Wir/Ich versichern/e, dass ein Zuschuss der Oskar-Karl-Forster-Stiftung beantragt wurde oder nach Mitteilung der Schulleitung nicht in Betracht kommt.

*** Zutreffendes habe/n ich/wir angekreuzt.**

Persönliche Stellungnahme:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Wir bitten Sie um eine ehrliche und offene Beschreibung Ihrer finanziellen Verhältnisse, welche uns als Entscheidungsgrundlage dienen kann. Allgemeine Beschreibungen (wie „alleinerziehend“) genügen nicht.

Der Elternbeirat versichert, Ihre Angaben vertraulich zu behandeln.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch oder per Mail an den Elternbeirat. Aktuelle Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf der Homepage der Schule.

Wir/ich stimme(n) der Verwendung der hier angegebenen Kontaktdaten und der bei Antragsstellung verwendeten E-Mail-Adresse für die Antwort des Elternbeirats zu. Wir/ich stimme(n) zu, dass dieser Antrag ggfs. an den Vorstand des Vereins der Freunde und Förderer am Gymnasium Leopoldinum bzw. an die Joseph-Nothhaft-Stiftung weitergeleitet wird.

Das Informationsblatt der Schule für die Fahrt, aus dem die Kosten und die Bankverbindung hervorgehen, habe/n wir/ich beigefügt. **(Bitte nicht vergessen!)**

Datum:

.....
Unterschrift/en: (Mutter)

.....
(Vater)